

# Verkündungsblatt 11|2011

Ausgabedatum 14.06.2011

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education	Seite 2
Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 6
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges	Seite 8
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 12
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Analytik	Seite 16
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Material- und Nanochemie	Seite 20
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie	Seite 24

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

### C. Hochschulinformationen

--

Die Lenkungsgruppe der Studiendekaninnen und Studiendekane im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.05.2011 die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.06.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education**

### **§ 1 Auswahlverfahren**

(1) Im Bachelorstudiengang Technical Education werden in den in Abs. 3 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist nach einer Verfahrensnote zu treffen, die sich jeweils aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit a.) den Fachnoten (Punkten) von jeweils nicht mehr als drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, b.) der Berufsausbildung und berufspraktischen Tätigkeit, c.) den Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerber ergibt.

(3)

- |   |       |
|---|-------|
| a) Die Verfahrensnote für das Fach Bautechnik wird ermittelt aus: |       |
| - Durchschnittsnote   | = 50% |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer                    | = 25% |
| - Deutsch   | = 25% |
| b) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus:    |       |
| - Durchschnittsnote   | = 51% |
| - Deutsch   | = 30% |
| - Englisch oder zweite Fremdsprache                               | = 19% |
| c) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus:   |       |
| - Durchschnittsnote   | = 90% |
| - Englisch  | = 10% |

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

- |   |        |
|---|--------|
| d) Die Verfahrensnote für das Fach Evangelische Religion wird ermittelt aus:          |        |
| - Durchschnittsnote   | = 51%  |
| - Ev. Religion (ersatzweise Kath. Religion, ersatzweise Werte und Normen/Philosophie) | = 19 % |
| - Deutsch   | = 15%  |
| - Geschichte (oder Politik)   | = 15%  |
| e) Die Verfahrensnote für das Fach Farbtechnik und Raumgestaltung wird ermittelt aus: |        |
| - Durchschnittsnote   | = 50%  |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer  | = 25%  |
| - Deutsch   | = 25%  |
| f) Die Verfahrensnote für das Fach Holztechnik wird ermittelt aus:                    |        |
| - Durchschnittsnote   | = 50%  |
| - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer  | = 25%  |
| - Deutsch   | = 25%  |

- g) Die Verfahrensnote für das Fach Lebensmittelwissenschaft wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 65%
  - Berufliche Qualifikation und Erfahrung = 35%

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage 1.

- h) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
  - Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
  - Englisch = 19%

- i) Die Verfahrensnote für das Fach Sozial-/ Sonderpädagogik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
  - Besondere Eignung/ Auswahlgespräche = 49%

Die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage.

- j) Die Verfahrensnote für das Fach Spanisch wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
  - Spanisch = 30%
  - Notenbeste weitere Fremdsprache = 19%

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

- k) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 50%
  - Sport = 30%
  - Biologie = 10%
  - Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 10%

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Anlage 1: Relevante Ausbildungsberufe und Bewertungssystem  
in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft**

1.) Relevante Ausbildungsberufe

Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft:

- Bäcker/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Brauer/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Fleischer/in
- Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Mälzer/in
- Molkereifachmann/ Molkereifachfrau
- Molkereitechniker/in
- Müller/in
- Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
- Systemgastronom/in
- Verkäufer/in im Nahrungsgewerbe
- Winzer/in

2.) Bewertungssystem

Die Zulassung in der beruflichen Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt f) wie folgt ermittelt wird:

- a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,  
 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,  
 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,  
 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,  
 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,  
 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.
- b.) Abschlussnote entsprechend den jeweiligen Zeugnissen in der Regel von IHK, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern (keine Berufsschulabgangszeugnisse)
- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,  
 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,  
 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,  
 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,  
 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,  
 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.
- c.) Nachgewiesene 2-jährige Berufserfahrung nach der Ausbildung im Ausbildungsberuf (entsprechend Anlage 1, Punkt 1) 2 Punkte.

## Anlage 2: Bewertungssystem für das Fach Sozial/Sonderpädagogik

Die Zulassung in dem Fach Sozial-/ Sonderpädagogik erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt i wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Ergebnis des Auswahlgesprächs

- |                               |             |
|-------------------------------|-------------|
| Exzellent                     | = 5 Punkte  |
| sehr geeignet                 | = 4 Punkte, |
| überdurchschnittlich geeignet | = 3 Punkte, |
| durchschnittlich geeignet     | = 2 Punkte, |
| wenig geeignet                | = 1 Punkt,  |
| ungeeignet                    | = 0 Punkte. |

Über die Eignung entscheiden die gesprächsführenden Fachvertreter. Gegenstand des Eignungsgesprächs kann sein:

Unterrichtserfahrungen in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres/des Berufsgrundbildungsjahres/der Berufsfachschule

- Aktive Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung oder der Jugendberufshilfe
- Erfahrungen im sozialen Bereich.

Die Lenkungsgruppe der Studiendekaninnen und Studiendekane im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.05.2011 die nachfolgende geänderte Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.06.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik**

### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik werden nach Abzug der Vorabquoten (bevorzugte Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Zulassung erfolgt in zwei Schritten:

Im ersten Schritt erfolgt die Zulassung zum Erstfach Sonderpädagogik. Im zweiten Schritt erfolgt innerhalb der für das Erstfach Sonderpädagogik zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung für die gewählten Zweifächer, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze in einem Zweifach übersteigt.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist im ersten Schritt zu treffen nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit dem Nachweis eines vierwöchigen sonderpädagogischen Vorpraktikums.

Das sonderpädagogische Vorpraktikum soll sicherstellen, dass vor Studienantritt eine relevante Tätigkeit in einer sonderpädagogischen Einrichtung ausgeübt wurde. Der Nachweis ist bis zur Einschreibung zu erbringen.

Die Möglichkeit des Anrechnens äquivalenter Tätigkeiten im Rahmen einer Berufsausübung, Berufsausbildung oder abgeleisteten Praktika ist möglich.

Für die Zulassung zum Zweifach wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung zu Grunde gelegt, sofern die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Studienplätze in den Zweifächern übersteigt.

### **§ 2 Auswahlverfahren für das Zweifach Musik**

Die Auswahlentscheidung für das Zweifach Musik trifft die Hochschule für Musik und Theater durch eine Eignungsfeststellung.

### **§ 3 Auswahlverfahren für das Zweifach Kunst**

(1) Die Auswahlentscheidung für das Zweifach Kunst trifft das Institut für Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft durch eine Eignungsfeststellung. Sie findet in Form eines Aufnahmekolloquiums statt, das auf *Kunst im Kontext von Bildung* ausgerichtet ist und die besondere Motivation zum Fachstudium berücksichtigt. Überprüft werden bei den Studierenden vor allem ihre ästhetische Sensibilität und ihre experimentelle Offenheit.

(2) Die Eignungsfeststellung findet einmal jährlich im Wintersemester im Anschluss an die Einführungswoche statt.

(3) Die Zulassungskommission setzt sich aus der Institutsleitung und mindestens zwei hauptamtlich Lehrenden des Faches zusammen. Zusätzlich können zwei Vertreter der Studierenden des Faches Kunst an den Sitzungen des Zulassungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Den Kommissionsvorsitz führt in der Regel die Institutsleitung.

(4) Im Rahmen des Aufnahmekolloquiums ist die Eignung in folgenden Teilleistungen nachzuweisen:

Teilleistung 1: Präsentation von mitgebrachten Arbeiten

Teilleistung 2: Bearbeitung einer praktischen Gestaltungsaufgabe

Teilleistung 3: Auseinandersetzung/Umgang mit Bild-/Werkbeispiel

Teilleistung 4: abschließendes Gespräch

(5) Die einzelnen Teilleistungen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers werden von der Zulassungskommission nach einem Punktesystem mit der Vergabe von jeweils 0-4 Punkten bewertet:

Besonders geeignet = 4 Punkte

Überdurchschnittlich geeignet = 3 Punkte

Durchschnittlich geeignet = 2 Punkte

Weniger geeignet = 1 Punkt

Nicht geeignet = 0 Punkte

Für eine bestandene Zugangsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden. Entsprechend der Gesamtpunktzahl wird eine Rangreihenfolge der Bewerberinnen/der Bewerber erstellt. Entsprechend der Rangreihenfolge wird über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze entschieden. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(6) Der Bescheid über das Ergebnis der Prüfung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

#### **§ 4 Auswahlverfahren für das Zweifach Sport**

(1) Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Die Lenkungsgruppe der Studiendekaninnen und Studiendekane im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.05.2011 die nachfolgende geänderte Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.06.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges**

### **§ 1 Auswahlverfahren**

(1) Im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden in den in Abs. 3 bis 14 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten (Punkten) von höchstens drei Fächern aus der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Verfahrensnote für das Fach **Biologie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 60%
- Biologie (ersatzweise Mathematik) = 40%

(4) Für das Fach **Darstellendes Spiel** ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung über den Zugang zum Fach „Darstellendes Spiel“ im 2-Fach-Bachelorstudiengang an der Leibniz Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

(5) Die Verfahrensnote für das Fach **Deutsch** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Deutsch = 30%
- Englisch oder zweite Fremdsprache = 19%

(6) Die Verfahrensnote für das Fach **Ev. Theologie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Ev. Religion (ersatzweise Kath. Religion, ersatzweise Werte und Normen/Philosophie) = 19%
- Deutsch = 15%
- Geschichte (oder Politik) = 15%

(7) Die Verfahrensnote für das Fach **Englisch** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 90%
- Englisch = 10%

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover für das Fach Englisch (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

(8) Die Verfahrensnote für das Fach **Geographie** wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 52%
- Deutsch = 16%
- Mathematik = 16%
- Fremdsprache = 16%



- (9) Die Verfahrensnote für das Fach **Geschichte** wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 71%
  - Geschichte = 20%
  - Fremdsprache = 9%

- (10) Die Verfahrensnote für das Fach **Philosophie** wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
  - Philosophie (oder Geschichte oder Politik) = 20%
  - Deutsch = 20%
  - Mathematik (alternativ Fremdsprache) = 9%

- (11) Die Verfahrensnote für das Fach **Politik** wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
  - Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
  - Englisch = 19%

- (12) Die Verfahrensnote für **Religionswissenschaft/Werte und Normen** wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
  - Deutsch = 17%
  - Englisch = 17%
  - Geschichte/Politik/Sozialkunde = 15%

- (13) Die Verfahrensnote für **Spanisch** wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
  - Spanisch = 30%
  - Notenbeste weitere Fremdsprache = 19%

Zusätzlich sind spanische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der spanischen Sprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Fach Spanisch am Romanischen Seminar der Leibniz Universität Hannover für das Fach Spanisch (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

- (14) Die Verfahrensnote für das Fach **Sport** wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
  - Sport = 30%
  - Biologie oder andere Naturwiss. = 10%
  - Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 9%

Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Leibniz Universität Hannover (in der jeweils gültigen Fassung) nachzuweisen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Fächerkombinationsmöglichkeiten im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

**Studienziel: Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

	Biologie	Chemie	Darstellendes Spiel	Deutsch	Englisch	Evangelische Theologie	Geographie	Geschichte	Katholische Theologie	Mathematik	Musik	Philosophie	Physik*	Politik	Werte u. Normen (Religionswissenschaft)	Spanisch	Sport
Biologie		•		•	•					•	•		•			•	
Chemie	•			•	•					•	•		•			•	
Darstellendes Spiel				•	•						•		•			•	
Deutsch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Evangelische Theologie				•	•					•	•		•			•	
Geographie				•	•					•	•		•			•	
Geschichte				•	•					•	•		•			•	
Katholische Theologie				•	•					•	•		•			•	
Mathematik	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Philosophie				•	•					•	•		•			•	
Physik*	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•
Politik				•	•					•	•		•			•	
Werte u. Normen (Religionswissenschaft)				•	•					•	•		•			•	
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•
Sport				•	•					•	•		•			•	

\* Bei einer Kombination des Faches Physik mit den Fächern: Darstellendes Spiel, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Philosophie, Politik, Sport, Werte und Normen muss eine Ausnahmegenehmigung zu der gewählten Fächerverbindung seitens des *Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keßlerstr. 52, 31134 Hildesheim (Tel.: 05121-1695-0, Fax: 05121-1695-296, E-Mail: [info@nils.nibis.de](mailto:info@nils.nibis.de))* vorliegen.

**Studienziel: Masterstudiengang Fachwissenschaft und/ oder  
Übergang in den Beruf mit dem Bachelorabschluss**

	Biologie	Chemie	Darstellendes Spiel	Deutsch	Englisch	Evangelische Theologie	Geographie	Geschichte	Katholische Theologie	Mathematik	Musik	Philosophie	Physik	Politik	Religionswissenschaft	Spanisch	Sport
Biologie		•		•	•					•	•		•			•	
Chemie	•			•	•					•	•		•				
Darstellendes Spiel				•	•						•					•	
Deutsch	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Evangelische Theologie				•	•			•		•	•	•		•	•	•	•
Geographie				•	•					•	•					•	
Geschichte				•	•	•			•	•	•	•		•	•	•	•
Katholische Theologie				•	•			•		•	•	•		•	•	•	•
Mathematik	•	•		•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•	•
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	•
Philosophie				•	•	•		•	•	•	•			•	•	•	•
Physik	•	•		•	•					•	•					•	
Politik				•	•	•		•	•	•	•	•			•	•	•
Religionswissenschaft				•	•	•		•	•	•	•	•		•		•	•
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•
Sport				•	•	•		•	•	•	•	•		•	•	•	

Anmerkungen

- Der Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang ist in der Regel nur im Erst-Fach möglich. Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Einzelnen in der Zugangsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs geregelt.
- Der Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang in den Fächern Mathematik und Physik ist nur ohne größere Zeitverluste möglich, wenn die Fächer in dieser Kombination im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert wurden. Die Zulassungsvoraussetzungen werden im Einzelnen in der jeweiligen Zugangsordnung geregelt.
- Die Fächerkombination evangelische Theologie und katholische Theologie ist nur bei Vorlage einer Genehmigung durch die Leitung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft der Leibniz Universität Hannover möglich.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 01.06.2011 (Az.: 27.5-74503-37) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Abweichend von Satz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 der insgesamt erforderlichen 180 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 3,1 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote vorliegt und zusätzlich durch Punktzahlen gem. Abs. 4 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 3,1 2 Punkte Notenverbesserung um 0,1

bei der Note 3,2 3 Punkte Notenverbesserung um 0,2

bei der Note 3,3 4 Punkte Notenverbesserung um 0,3

bei der Note 3,4 5 Punkte Notenverbesserung um 0,4

bei der Note 3,5 6 und mehr Punkte Notenverbesserung um 0,5

(4) Die Punktzahlen gem. Abs. 3 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche:

- a) Beim Nachweis einschlägiger Berufserfahrungen:
  1. Bei einer nachgewiesenen fachlich einschlägigen Praktikanten- oder Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen vor, während oder nach dem Studium werden 2 Punkte vergeben.
  2. Bei mindestens einem halben Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses werden 3 Punkte vergeben.
  3. Bei mindestens einem Jahr fachlich einschlägiger Berufserfahrungen im In- und Ausland nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses werden 4 Punkte vergeben.
- b) Beim Nachweis der besonderen Motivation durch ein dem Bewerbungsschreiben beigefügtes Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei Seiten DIN A 4, in dem Folgendes darzulegen ist:
  1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
  2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
  3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
  4. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine deutsche Sprachprüfung auf der Niveaustufe 2 (DSH) oder TDN 4 (TestDaF), einen Abschluss am Studienkolleg oder eine vergleichbare Prüfung.

### **§ 3**

#### **Zulassungsauflagen**

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); die positive Feststellung kann mit Auflagen über innerhalb von zwei Semestern nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten verbunden werden.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Studieninteressierte aus Nicht-EU-Staaten kann die Universität einen früheren Bewerbungstermin bestimmen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
- d) Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeiten gemäß § 2 Abs. 4 a.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## § 5

### Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung für eine Rangliste wird anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 getroffen. Besteht nach der Gesamtnote zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle ranggleichen Bewerberinnen und/oder Bewerber zugelassen.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt (bedingte Zulassung). Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## § 6

### Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fachrichtung Geodäsie und Geoinformatik eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, von denen einer der Hochschullehrergruppe angehören muss, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
  - c) Entscheidung über Zulassungsauflagen (§ 3)
  - d) Feststellung der Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (§ 2 Abs. 3 und 4)
  - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 7

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn ein Auswahlverfahren stattgefunden hat, ist abgelehnten Bewerberinnen oder Bewerbern der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers mitzuteilen. Er oder sie erhalten gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären,

ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 8**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 31.05.2011 (Az.: 27.5-74503-103) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Analytik genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Analytik**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.01.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Analytik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Analytik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Wurde der Bachelorabschluss nicht im Studiengang Chemie abgelegt, so muss der Bewerber/die Bewerberin nachweisen, dass er/sie ausreichende Kenntnisse in den Bereichen: chemische Analytik und Spektroskopie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie ausreichende chemische Laborpraxis erworben hat. Über die Bewertung entscheidet die Auswahlkommission (§ 5). In der Regel wird von ausreichenden Kenntnissen ausgegangen, wenn mindestens 50% der im Bachelor-Studium erworbenen Leistungspunkte (in der Regel 90 Leistungspunkte) in dem genannten Fächerspektrum erreicht wurden und laborpraktische Arbeiten eingeschlossen sind.

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang, für den die oben genannten Leistungspunktkriterien gelten und die entsprechenden Kenntnisse vermittelt wurden, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Ebenfalls wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erbracht wurden und die aus den



Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote den in § 2 Abs. 2 genannten Kriterien entspricht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bestehen bei Bewerbern und Bewerberinnen, die keinen Bachelor-Abschluss im Studiengang Chemie abgelegt haben, Unsicherheiten bzgl. des Umfangs der Chemie-Anteile im Fächerspektrum gemäß § 2 Abs. 1a, so werden diese von der Auswahlkommission zu einem Gespräch zur Feststellung der Eignung eingeladen. Die Auswahlkommission (§ 5) führt die Gespräche gem. Abs. 5 - 7 und trifft die Entscheidung, ob eine Eignung gegeben ist. Falls ja, so werden die Bewerber und Bewerberinnen gemäß ihrer Abschluss- bzw. Durchschnittsnote in die Rangliste (§ 4 Abs. 2) eingereiht.

Eine Eignung wird nur attestiert, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die Auswahlkommission überzeugt, dass die erworbenen Kenntnisse in Chemie ausreichend sind, d.h. dass die drei in Abs. 5 genannten Kriterien (a) – (c) erfüllt sind.

(5) Falls Gespräche gemäß Abs. 4 herangezogen werden, so sollen diese zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Analytik auch in Mathematik und Physik,
- c) ausreichende Kenntnisse aus dem Erststudium in den zentralen fachspezifischen Bereichen: qualitative und quantitative chemische Analytik sowie Instrumentelle Analytik sowie grundlegende Kenntnisse in den Bereichen: anorganische Chemie, physikalische Chemie und organische Chemie.

(6) Für das Gespräch nach Abs. 4 gelten folgende Grundsätze:

- a) Es wird in der Regel in der Zeit von 1. August bis 15. September an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Gespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(7) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Gespräch nach Abs. 4 fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird anhand eines bestandenen DSH-Testverfahrens mit mindestens der Benotung 4/4/4/4 oder einer DSH-Prüfung mit mindestens 40 Punkten geführt. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Analytik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus dem Ausland) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus dem Inland) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 8.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4**

##### **Auswahlverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1 für den geringsten Notenschnitt. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erbringen.

#### **§ 5**

##### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Analytik**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Bewertung des Chemie-Anteils im Bachelor-Studium, gemäß den unter § 2 Abs. 1a genannten Kriterien,
- c) Führen der gegebenenfalls notwendigen Gespräche nach § 2 Abs. 4,
- d) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Absatz 2,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Auswahlverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 31.05.2011 (Az.: 27.5-74503-104) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Material- und Nanochemie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Material- und Nanochemie**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.01.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Material- und Nanochemie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Material- und Nanochemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Wurde der Bachelorabschluss nicht im Studiengang Chemie abgelegt, so muss der Bewerber/die Bewerberin nachweisen, dass er/sie ausreichende Kenntnisse in den Bereichen chemische Analytik, Anorganische Chemie, Physikalische Chemie sowie grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Organische Chemie und Spektroskopie sowie ausreichende chemische Laborpraxis erworben hat. Über die Bewertung entscheidet die Auswahlkommission (§ 5). In der Regel wird von ausreichenden Kenntnissen ausgegangen, wenn mindestens 50% der im Bachelor-Studium erworbenen Leistungspunkte (in der Regel 90 Leistungspunkte) in dem genannten Fächerspektrum erreicht wurden und laborpraktische Arbeiten eingeschlossen sind.

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang, für den die oben genannten Leistungspunktkriterien gelten und die entsprechenden Kenntnisse vermittelt wurden, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Ebenfalls wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote den in § 2 Abs. 2 genannten Kriterien entspricht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bestehen bei Bewerbern und Bewerberinnen, die keinen Bachelor-Abschluss im Studiengang Chemie abgelegt haben, Unsicherheiten bzgl. des Umfangs der Chemie-Anteile im Fächerspektrum gemäß § 2 Abs. 1a, so werden diese von der Auswahlkommission zu einem Gespräch zur Feststellung der Eignung eingeladen. Die Auswahlkommission (§ 5) führt die Gespräche gem. Abs. 5 - 7 und trifft die Entscheidung, ob eine Eignung gegeben ist. Falls ja, so werden die Bewerber und Bewerberinnen gemäß ihrer Abschluss- bzw. Durchschnittsnote in die Rangliste (§ 4 Abs. 2) eingereiht.

Eine Eignung wird nur attestiert, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die Auswahlkommission überzeugt, dass die erworbenen Kenntnisse in Chemie ausreichend sind, d.h. dass die drei in Abs. 5 genannten Kriterien (a) – (c) erfüllt sind.

(5) Falls Gespräche gemäß Abs. 4 herangezogen werden, so sollen diese zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Material- und Nanochemie auch in Mathematik und Physik,
- c) ausreichende Kenntnisse aus dem Erststudium in den zentralen fachspezifischen Fächern des Faches Material- und Nanochemie: qualitative und quantitative chemische Analytik, anorganische Chemie, physikalische Chemie (Thermodynamik, Atomaufbau, Kinetik, Spektroskopie, Kristallographie) sowie grundlegende Kenntnisse in den Bereichen: organische Chemie, Molekülsymmetrie.

(6) Für das Gespräch nach Abs. 4 gelten folgende Grundsätze:

- a) Es wird in der Regel in der Zeit von 1. August bis 15. September an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Gespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(7) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Gespräch nach Abs. 4 fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird anhand eines bestandenen DSH-Testverfahrens mit mindestens der Benotung 4/4/4/4 oder einer DSH-Prüfung mit mindestens 40 Punkten geführt. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Material- und Nanochemie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (bei

Bewerbungen aus dem Ausland) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus dem Inland) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 8.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4**

##### **Auswahlverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1 für den geringsten Notenschnitt. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erbringen.

#### **§ 5**

##### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Material- und Nanochemie**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Bewertung des Chemie-Anteils im Bachelor-Studium, gemäß den unter § 2 Abs. 1a genannten Kriterien,
- c) Führen der gegebenenfalls notwendigen Gespräche nach § 2 Abs. 4,
- d) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Absatz 2,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Auswahlverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 31.05.2011 (Az.: 27.5-74503-105) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.01.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Wirk- und Naturstoffchemie
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

#### **§ 2**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Wurde der Bachelorabschluss nicht im Studiengang Chemie abgelegt, so muss der Bewerber/die Bewerberin nachweisen, dass er/sie ausreichende Kenntnisse in den Bereichen: Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie grundlegende Kenntnisse in den Bereichen: Spektroskopie und Physik sowie ausreichende chemische Laborpraxis erworben hat. Über die Bewertung entscheidet die Auswahlkommission (§ 5). In der Regel wird von ausreichenden Kenntnissen ausgegangen, wenn mindestens 50% der im Bachelor-Studium erworbenen Leistungspunkte (in der Regel 90 Leistungspunkte) in dem genannten Fächerspektrum erreicht wurden und laborpraktische Arbeiten eingeschlossen sind.

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang, für den die oben genannten Leistungspunktkriterien gelten und die entsprechenden Kenntnisse vermittelt wurden, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Ebenfalls wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erbracht wurden und die aus den



Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote den in § 2 Abs. 2 genannten Kriterien entspricht. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bestehen bei Bewerbern und Bewerberinnen, die keinen Bachelor-Abschluss im Studiengang Chemie abgelegt haben, Unsicherheiten bzgl. des Umfangs der Chemie-Anteile im Fächerspektrum gemäß § 2 Abs. 1a, so werden diese von der Auswahlkommission zu einem Gespräch zur Feststellung der Eignung eingeladen. Die Auswahlkommission (§ 5) führt die Gespräche gem. § 2 Abs. 5 - 7 und trifft die Entscheidung, ob eine Eignung gegeben ist. Falls ja, so werden die Bewerber und Bewerberinnen gemäß ihrer Abschluss- bzw. Durchschnittsnote in die Rangliste (§ 4 Abs. 2) eingereiht.

Eine Eignung wird nur attestiert, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die Auswahlkommission überzeugt, dass die erworbenen Kenntnisse in Chemie ausreichend sind, d.h. dass die drei in Abs. 5 genannten Kriterien (a) – (c) erfüllt sind.

(5) Falls Gespräche gemäß Abs. 4 herangezogen werden, so sollen diese zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Wirk- und Naturstoffchemie auch in Biochemie, Biologie und Physik,
- c) ausreichende Kenntnisse aus dem Erststudium in den zentralen fachspezifischen Fächern des Faches Wirk- und Naturstoffchemie: organische Chemie, Molekülsymmetrie und physikalische Chemie (Thermodynamik, Atomaufbau, Spektroskopie) sowie grundlegende Kenntnisse in den Bereichen: qualitative und quantitative chemische Analytik sowie anorganische Chemie.

(6) Für das Gespräch nach Abs. 4 gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit von 1. August bis 15. September an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Gespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(7) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Gespräch nach Abs. 4 fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird anhand eines bestandenen DSH-Testverfahrens mit mindestens der Benotung 4/4/4/4 oder einer DSH-Prüfung mit mindestens 40 Punkten geführt. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus dem Ausland) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus dem Inland) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 8.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4**

##### **Auswahlverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1 für den geringsten Notenschnitt. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erbringen.

#### **§ 5**

##### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Bewertung des Chemie-Anteils im Bachelor-Studium, gemäß den unter § 2 Abs. 1a genannten Kriterien,
- c) Führen der gegebenenfalls notwendigen Gespräche nach § 2 Abs. 4,
- d) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Absatz 2,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### **§ 6**

##### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder

der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Auswahlverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.